

**Stand: 17.01.2023**

## Informationen zur Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse

Die Bundesregierung möchte den Menschen in Deutschland angesichts der stark gestiegenen Energiepreise finanziell unter die Arme greifen. Private, gewerbliche, gemeinnützige und industrielle Kundinnen und Kunden sollen deshalb durch eine günstigere Basisversorgung von den Energiekosten entlastet werden.

Dafür hat die Bundesregierung die Gesetze zur Einführung der Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme verabschiedet und am 23.12.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die hieraus resultierende Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

So funktionieren die Preisbremsen im Detail:

### 1. Die Gas- und Wärmepreisbremse

Die Preisbremse für Gas und Wärme gilt vom 01. März 2023 bis (vorläufig) zum 31.12.2023; die Bundesregierung behält sich jedoch eine Verlängerung bis zum 30. April 2024 vor. Die Preisbremsen umfassen aber auch rückwirkend die Monate Januar und Februar 2023.

a) Private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie Vereine:

- In dem o.g. Zeitraum garantiert der Staat für Ihre Basisversorgung einen Gaspreis von **12 ct/kWh** (brutto) und einen Fernwärmepreis von **9,5 ct/kWh** (brutto). Die Basisversorgung umfasst **80% Ihres Vorjahresverbrauchs**. Ihr Vorjahresverbrauch wird dabei anhand der Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung für den Monat September 2022 zugrunde gelegt wurde, ermittelt. Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM), die bereits von der „Dezemberhilfe“ nach dem EWStG profitiert haben, wird der Jahresverbrauch 2021 herangezogen.
- Für Ihren restlichen Verbrauch müssen Sie den normalen Marktpreis zahlen. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin.
- Von den Entlastungen profitieren Sie automatisch. Sie müssen nicht aktiv werden.

b) Industrie (Jahresverbrauch > 1.5 Mio kWh), zugelassene Krankenhäuser:

- Der Netto-Gasarbeitspreis für Ihre Basisversorgung wird im o.g. Zeitraum auf **7 ct/kWh**, der Netto-Wärmearbeitspreis auf **7,5 ct/kWh** gedeckelt. Die Basisversorgung umfasst dabei **70% Ihres Vorjahresverbrauchs**.

Bei kleineren Abnahmestellen von Krankenhäusern, die über keine registrierende Leistungsmessung verfügen, wird die Jahresverbrauchsprognose herangezogen, die für die Abschlagszahlung September 2022 zugrunde gelegt wurde.

- Für Ihren restlichen Verbrauch müssen Sie den normalen Marktpreis zahlen. Deshalb lohnt sich Energiesparen auch weiterhin.

#### Vereinfachte Beispielrechnung:

Die Höhe der Entlastung basiert auf einem komplexen Rechenverfahren und errechnet sich für jeden Kunden/Kundin individuell. Anhand des nachstehenden Beispiels möchten wir Ihnen die Entlastung noch einmal vereinfacht darstellen:

#### Kunde XY:

Jahresverbrauchsprognose Gas: 15.000 kWh  
Vertragspreis/Marktpreis: 20 ct/kWh  
Preisbremse Gas: 12 ct/kWh

#### Entlastung:

80% des Jahresverbrauch:  
(=Basisversorgung) 12.000 kWh (Berechnung: 15.000 kWh X 0,8 bzw. 80%  
von 15.000 kWh)

Entlastung für Basisversorgung: 8 ct/kWh (Berechnung: 20 ct/kWh – 12 ct/kWh)

Entlastung im Jahr: 960 EUR/a (Berechnung: 12.000 kWh x 8 ct/kWh)  
Entlastung pro Monat: 80 EUR (Berechnung: 960 EUR / 12)

Preis für Verbrauch über Basis-  
versorgung (> 12.000 kWh): 20 ct/kWh

## 2. Die Strompreisbremse

- Die Strompreisbremse greift im Zeitraum Januar 2023 bis (vorläufig) Dezember 2023, auch hier ist eine Verlängerung bis zum 30.04.2024 möglich.  
Die Auszahlung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 erfolgt mit Rücksicht auf die Versorgungsunternehmen jedoch erst im März 2023.

- Jahresverbrauch bis 30.000 kWh:  
Ihre Preisobergrenze liegt bei **40 ct/kWh** (inkl. Netz- und Messentgelte sowie staatl. veranlasster Preisbestandteile).  
Diese Preisgrenze gilt für Ihre Basisversorgung von **80%** Ihres historischen Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr (Standardlastprofil: aktuell gültige Verbrauchsprognose).

Für die restlichen 20 Prozent sowie für den eventuellen Mehrverbrauch gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Energiesparen lohnt sich deshalb auch weiterhin.

- Jahresverbrauch ab 30.000 kWh:  
Ihre Preisobergrenze liegt bei **13 ct/kWh** (exkl. Netz- und Messentgelten, staatl. veranlasster Preisbestandteile).  
Diese Preisgrenze gilt für Ihre Basisversorgung von **70%** Ihres historischen Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr (Standardlastprofil: aktuell gültige Verbrauchsprognose).

Für die restlichen 30 Prozent sowie für den eventuellen Mehrverbrauch gilt der vertraglich vereinbarte Preis. Energiesparen lohnt sich deshalb auch weiterhin.

#### Vereinfachte Beispielrechnung:

Die Höhe der Entlastung basiert auf einem komplexen Rechenverfahren und errechnet sich für jeden Kunden/Kundin individuell. Anhand des nachstehenden Beispiels möchten wir Ihnen die Entlastung noch einmal vereinfacht darstellen:

#### Kunde XY:

Jahresverbrauchsprognose Strom: 20.000 kWh  
Vertragspreis/Marktpreis: 50 ct/kWh  
Preisbremse Strom: 40 ct/kWh

#### Entlastung:

80% des Jahresverbrauch: 16.000 kWh (Berechnung: 20.000 kWh X 0,8 bzw. 80%  
(=Basisversorgung) von 20.000 kWh)

Entlastung für Basisversorgung: 10 ct/kWh (Berechnung: 50 ct/kWh – 40 ct/kWh)

Entlastung pro Jahr 1.600 EUR/a (Berechnung: 16.000 kWh x 10 ct/kWh)

Entlastung pro Monat: 133 EUR (Berechnung: 1.600 EUR / 12 – gerundeter Wert)

Preis für Verbrauch über Basisversorgung (> 16.000 kWh): 50 ct/kWh

### 3. Was gilt für Mieter/Mieterinnen und Wohnungseigentümergeinschaften?

Sind Sie als Mieter/Mieterin nicht selbst Kunde/Kundin bei einem Energieversorger, sondern Ihr/e Vermieter/Vermieterin, erhalten Sie die Entlastung nicht direkt vom Versorger. Ihr Vermieter/Vermieterin oder die Verwaltung im Fall einer Wohnungseigentümergeinschaft geben die Entlastung dann über die Betriebskostenabrechnung an Sie weiter. In besonderen Fällen müssen die Vermieter/Vermieterinnen außerdem die festgelegte Betriebskostenvorauszahlung senken. Das Gleiche gilt auch für Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften in Bezug zu den Wohnungseigentümern und -eigentümerinnen.

-----

Bei der Einführung der Preisbremsen galt es, die Entlastungen für Kundinnen und Kunden schnellstmöglich - vor allem in den Wintermonaten - spürbar zu machen. Gleichzeitig ist die Umsetzung der Preisbremsen (z.B. die Vorbereitung der komplexen Abrechnungsprozesse) für die Energieversorger mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Die Bundesregierung hat versucht, mit der nun vorliegende Ausgestaltung der Preisbremsen allen gerecht zu werden. Durch die rückwirkende Geltung ab Januar 2023 werden die Kunden/Kundinnen durchgängig von Dezember an (Soforthilfe) in allen Monaten bis zum Start der Preisbremsen im März 2023 entlastet. Zeitgleich wird den Energieversorgern durch den formalen Geltungsbeginn ab März 2023 mehr Zeit eingeräumt, um die Preisbremsen umzusetzen.

Wir hoffen, dass die Preisbremsen zu einer Entlastung bei unseren Kunden und Kundinnen führen.

**Ihre SAM-E**